



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhaus

Cap. 3. Von der heiligen Firmung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41055

tauffen / die Wort und Form der H. Tauff woll auß-
sprechen / der Kindbetterinnen in allem woll vorgehen /
und was verschwiegen seyn muß / keinem Menschen /
als der interessirt, offenbahren sollen.

*alles die so da
von mit werken sesandaliziren ad synodum zu demnertan*

S. 7.

Soll deren Hebammen und Bade-Müttern ihre
Umbt seyn / daß / wan eine Kindbetterin nach verflusse-
nen sechs Wochen zur Kirchen gehen will / sie solches
dem Pastori zeitlich anzeigen / damit die Kindbetterin-
nen mit ihren Kindlein in Kälte / frost und regen / vor der
Kirchthür nicht lange auffgehalten / sondern sie bald
mögen eingeseget werden.

*aber unerdessen sollen
alles die Kinder betterinnen denen Sondern uttore
CAPUT III. ihren gewöhnlichen
S. 7. 2*

Von der Heiligen Firmung.

S. I.

WEilen auch billig / daß diejenige / so durch die H.
Tauff Christo und der Kirchen einverleibt / sich
bemühen / Gnad / Stärke und Beystand des heiligen
Geistes zu bekommen / damit sie den wahren Glauben /
so sie in der H. Tauff empfangen / öffentlich bekennen /
und bey allen Widersärtigkeiten darin beständig ver-
harren mögen ; So sollen alle / so zu ihrem Verstand
kommen seyn / das gute von dem bösen zu unterscheiden
wissen /

wiffen / und schon einmahl gebeichtet und communi-
cirt haben / mit vorhergehender Beicht und Commu-
nion zu diesem gnadenreichen Sacrament des heiligen
Geistes sich woll bereiten.

Und die Pastores den Tag / wan dieses Sacrament
solle mitgetheilt werden / ihren Pfarz-Kindern in der
Predig verkünden / dessen Krafft und Eigenschafft / und
daß es nicht müsse reiterirt werden / außlagen ; auch
diesentige / so sich dessen theilhaftig machen wollen / zur
Kerz und Leyd ihrer Sünden / ehe dem Bischoff præ-
sentiren, fleißig ermahnen.

§. 2.

Soll zur Firmung eines Knäbleins / ein Mans-
persohn / eines Mägdleins aber / eine Frauenspersohn
jedesmahl / so vorhin schon gefirmit seynd / adhibirt
werden / und der / oder dieselbe / den Patten zum Al-
tar begleiten / ihm seine Hand auff die rechte Achsel le-
gen / dessen Tauffnahmen deutlich nennen / die Stirn
entblößen / und (wan es nötig) abwischen ; nach der
Firmung aber / mit einem reinen Tüchlein (welches von
dem Pastore, oder einem andern Geistlichen / nach drey
Tagen / wieder abgethan / und abgewischt werden soll)
die Stirn verbinden.

§. 3.

Weilen auch nötig / daß dieselige / welche ad pri-
mam

mam tonsuram aliosq; minores vel majores ordines promovirt zu werden/verlangen/nicht allein testimonium Baptismi, sondern auch Confirmationis auffweisen müssen; Als sollen jedes Orts Pastores, die Nahmen derjenigen / welche / und umb was zeit sie gesirmet worden / im Kirchenbuch / an einen sichern Ort / so fort anzeichnen / und da ein oder ander / von denen primam tonsuram nehmen wolte / demselben als dan der empfangenen Firmung / aus dem Kirchenbuch / ein schriftliches attestatum, unter ihrer eigener hand / ohn einig Schreibgebühr davon zu fordern / gratis mittheilen / oder in Verabsäumung dessen / sie Pastores dafür angesehen werden.

CAPUT IV.

Von der heiligen Bueß und Communion/
auch Besuchung der Kranken / mit dem Heiligen
Sacrament.

§. I.

Die oftmahlige Nießung des H. Sacraments
des Altars / ist nicht allein nützlich / sondern auch
nothwendig / in dem dadurch der Mensch in der Gnad
Gottes gestärcket / von Sünden und Lastern abgehal-
ten / und mit Göttlichen und guten Gedancken zur See-
ligkeit / erfüllet wird; Dahero sollen die Pastores und

G

Seels